

NAGEL NATURSTEINE GMBH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Vertragsinhalt

- 1.1. Unsere Angebote sind freibleibend. Die Ausführung von Aufträgen erfolgt nur nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung mit dem Besteller, auch wenn bei späteren Geschäften nicht mehr auf sie Bezug genommen wird.
- 1.3. Abweichende Vertragsbedingungen des Bestellers und ergänzende oder ändernde Nebenabreden sind nur gültig, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.
- 1.4. Sollten einzelne vertragliche Abmachungen unwirksam sein, so bleibt der Vertrag dennoch gültig. Die unwirksame Vereinbarung ist so umzudeuten, daß der durch sie beabsichtigte Zweck bestmöglich errichtet wird.
- 1.5. Der Besteller kann Vertragsrechte weder abtreten noch verpfänden.
- 1.6. Es gilt deutsches Recht

2. Lieferung

- 2.1. Sämtliche Bestellungen werden nur unter dem Vorbehalt der Lieferungsmöglichkeit angenommen.
Ereignisse höherer Gewalt wie Streik, Betriebsstilllegung, Betriebsstörung, Wagen- oder Behältermangel, Bahnsperren, Schwierigkeiten in den Brucharbeiten sowie in der Beschaffung des nötigen Rohmaterials und sonstige unvorgesehene Fälle entbinden uns von den eingegangenen Lieferverpflichtungen. Angegebene Lieferzeiten sind nur annähernd zu betrachten und beginnen erst nach endgültiger schriftlicher Klarstellung des Auftrages.
- 2.2. Unsere Lieferungen erfolgen unfrei auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, ohne Haftung für Bruch, Diebstahl und dergleichen. Das gleiche gilt auch, wenn die Frachtkosten über uns abgerechnet werden.
- 2.3. Die Kosten der Verpackung und einer vom Besteller etwa verlangten Transportversicherung gehen zu seinen Lasten. Verpackungsmaterial wird Eigentum des Bestellers und ist von diesem zu entsorgen.

3. Preis und Zahlung

- 3.1. Unsere Preise beruhen auf den Kostenverhältnissen bei Auftragserteilung.
- 3.2. Alle Preise verstehen sich ab Fertigungswerk unserer Herstellerfirmen
- 3.3. Die Zahlungskonditionen sind pro Auftrag separat zu vereinbaren.
- 3.4. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen.
- 3.5. Der Besteller kann nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.
- 3.6. Die Zusendung von Mustern wird berechnet.

4. Gewährleistung

- 4.1. Buntmarmor, Jura-Marmor, Granite, Solnhofen Platten, Quarzite, Schiefer Sandsteine und sonstige Natursteine:

Muster und Abbildungen zeigen nur das allgemeine Aussehen des Steins und können niemals alle Eigenschaften und Unterschiede in Farbe, Zeichnung, Struktur und Gefüge des Natursteins in sich vereinigen. Vorkommende aus der Natur des Natursteins herrührende Farbunterschiede, Trübungen, Aderungen usw. sowie Naturfehler wie Poren, offene Stellen, Einsprengungen, Risse und Quarzadern usw. mindern den natürlichen Wert des Steins nicht. Für absolute Frostbeständigkeit kann nicht garantiert werden.

Bei buntem Marmor sind sachgemäße Kittungen, das Auseinandernehmen von Teilen in losen Adern und Stichen und deren Wiederaussetzen, ferner die Verstärkung durch untergelegte, solide Platten, (Verdopplungen) sowie das Anbringen von Klammern, Dübeln, Vierungen je nach Beschaffenheit und Eigenart der betreffenden Marmorarten nicht nur unvermeidlich, sondern auch wesentliches Erfordernis der Bearbeitung.

- 4.2. Eventuell vorliegende Mängel sind uns sofort nach Auslieferung schriftlich, mit entsprechenden Fotoaufnahmen, anzuzeigen.

- 4.3. Wird bei Ankunft der Sendung eine Beschädigung festgestellt, so muß der Empfänger sich diese sofort auf dem Frachtbrief bahnamtlich bestätigen lassen.

Bei Versand mittels LKW ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem der Umfang der Beschädigung genau verzeichnet ist. Auch hier sind entsprechende Fotoaufnahmen zu erstellen. Dieses Protokoll ist vom Fahrer zu unterzeichnen. Maßgebend für etwaige Entschädigungen sind die Bedingungen der Versicherungsgesellschaft.

- 4.4. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafter Einbau durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, mangelhafte Bauarbeiten bzw. ungeeigneter Untergrund.

5. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus Lieferverhältnissen ist unser Sitz. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Starnberg oder das Landgericht München.

Allgemeine Geschäftsbedingungen anerkannt